

PRAEMBULE DES BEBAUUNGSPLANES

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. vom 01.12.1986 (BGBl. I S. 235), zuletzt geändert durch von (BGBl. I S.) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung in der Fassung vom 06.06.1986 (Nds. GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch von (Nds. GVBl. S.) und das § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch von (Nds. GVBl. S.) hat der Rat der Gemeinde HOYA die vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 (2/15) bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/nebenstehenden textlichen Festsetzungen - sowie den nachstehenden/nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung - als Satzung beschlossen:

HOYA, den 12.04.1988
A. Böhmwein (Siegel)
Ratsvorsitzender
Gemeindedirektor

Verfahrensvermerke beim Bebauungsplan

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht.

..... den (Gemeindedirektor)

Vervielfältigungsvermerk:
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Flur A...
Maßstab: 1:1000 ... A.III.22/88
Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- u. Katastergesetz vom 02.07.1985 - Nds. GVBl. S. 187).
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen, sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 22.02.1988.)
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Katasteramt Nienburg (Weser), dat. 19.03.1988
..... (Unterschrift)
KATASTERAMT NENBURG (WESER)
6

Der Entwurf der 2. vereinfachten Änderung wurde vom Planungamt des Landkreises Nienburg/Weser ausgearbeitet

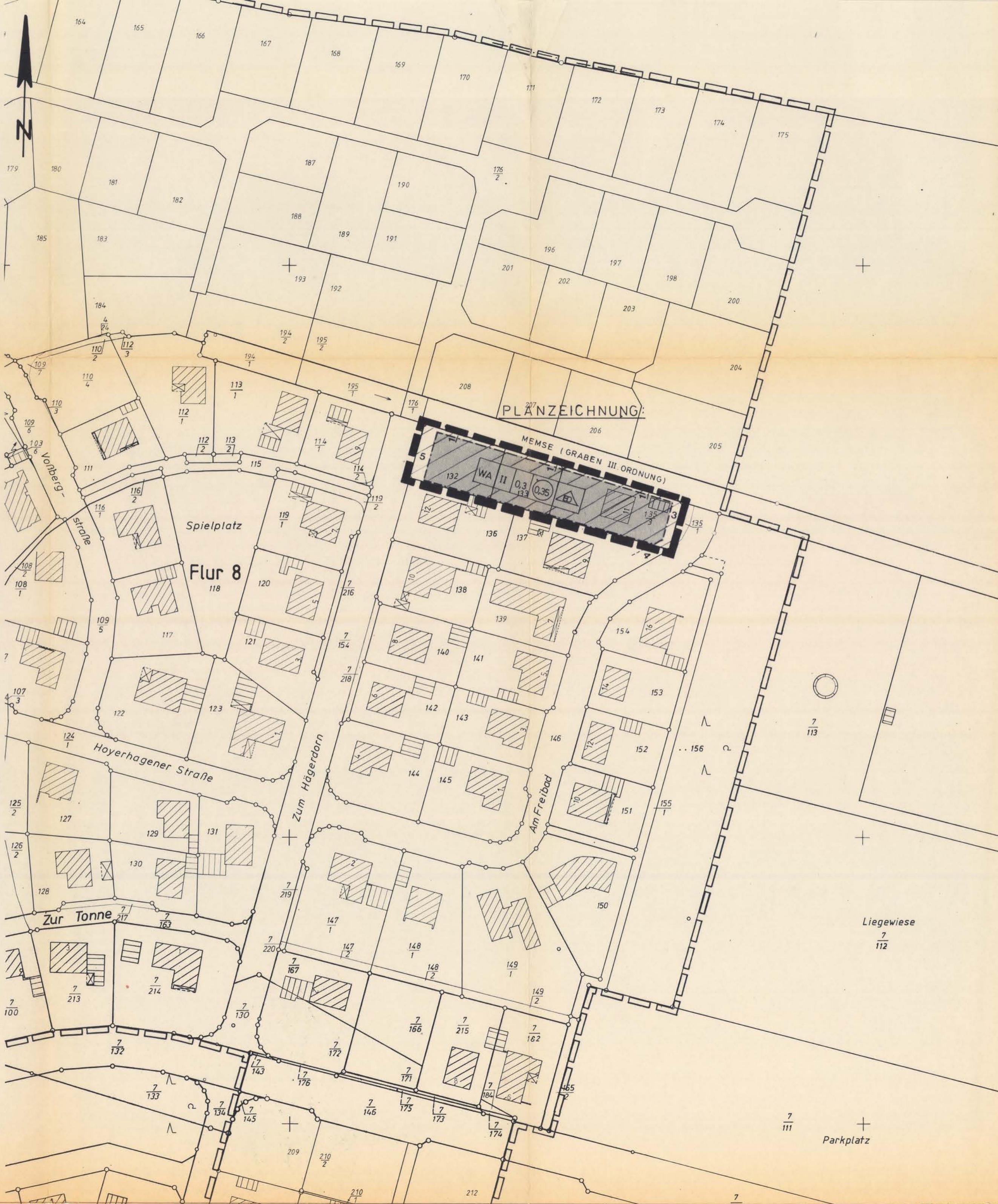
NENBURG/W., den 5.4.1988. Künstedt
Planverfasser

Der Rat der Gemeinde hat die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 12 BauG in seiner Sitzung am 12.04.88 als Satzung (§ 10 BauG) sowie die Begründung beschlossen.
Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 12 BauG am 04.05.1988 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden.
Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 04.05.1988 rechtsverbindlich geworden.

HOYA, den 11.05.1988
H. Lüneburg
Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht werden.

HOYA, den 16. Okt. 1995
H. Meier
Gemeindedirektor



PLANZEICHENERKLÄRUNG

GEMÄSS § 2 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS VOM 30.7.1981 (BGBl. I S. 833)



ALLGEMEINES WOHNGEBIET

II

0,3

0,35



OFFENE BAUWEISE, NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG

- - - - -

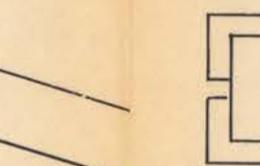
BAUGRENZE



DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND DURCH GRAUE FLÄCHEN ZUSÄTZLICH GEKENNZEICHNET



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTBEREICHES DER 2. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 16 (2/15) „WOHNGEBIET HOYA-NORD“

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1 - DIE IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND VON JEGLICHEN BAULICHEN ANLAGEN FREIZUHALTEN.

§ 2 - IM PLANGEBIEKT TRITT DER BEBAUUNGSPLAN NR. 16 (2/15) IN DER FASSUNG DER 2. ANDERUNG AUSSEN KRAFT.

Urschrift

Landkreis Nienburg / Weser
Stadt

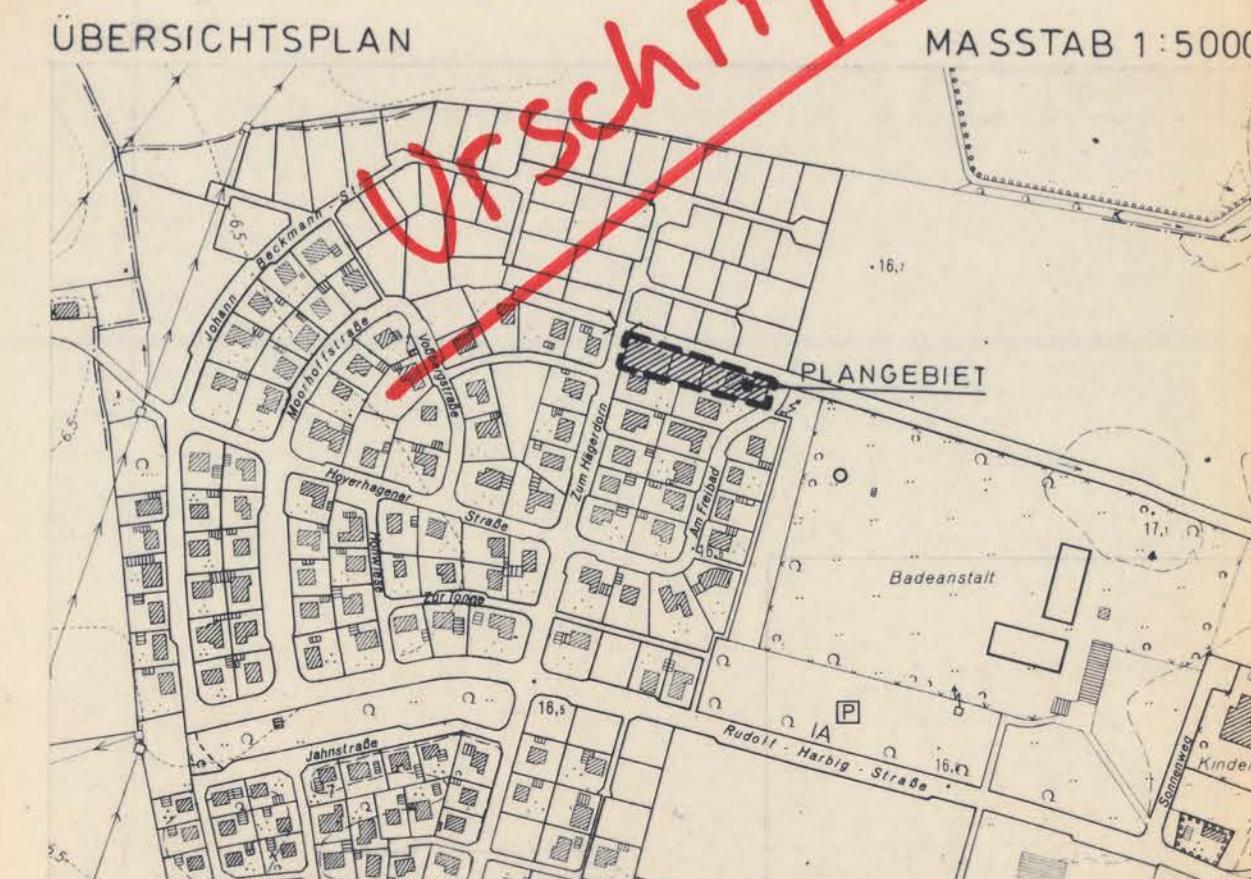
HOYA (WESER)
SAMTGEMEINDE GRAFSCHAFT HOYA

Bebauungsplan Nr. 16 (2/15)

„WOHNGEBIET HOYA-NORD“

2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG -

Flur 8 - Maßstab 1:1000



Planverfasser: Landkreis Nienburg/W. Der Oberkreisdirektor - Planungamt-	Bearbeitet: K. Lünstedt	Stand: 5.4.1988
Gezeichnet: H. Meier	Geändert:
Az.: 61-622-21/014-1-16(2/15) ä 2		